

# Förderverein des Humboldt-Gymnasiums in Cottbus e.V.

## Satzung,

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.12.2012

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein des Humboldt-Gymnasiums in Cottbus e.V.“.**
2. Der Verein wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt. Die Eintragung beim Amtsgericht Cottbus und die Gemeinnützigkeit sind beim Finanzamt Cottbus zu beantragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 03044 Cottbus, Schmallwitzer Weg 2.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Beiträge und Beihilfen zur Schuleinrichtung und Schulveranstaltungen, soweit hierfür nicht öffentliche Mittel herangezogen werden können,
  - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus/Senftenberg,
  - c) Unterstützung der Schule durch Förderung der Kooperation zwischen Eltern, Schülern und Lehrern,
  - d) Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise,
  - e) Aufklärung bezüglich des Drogenmissbrauchs,
  - f) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - g) Pflege des Kontakts mit ehemaligen Schülern und Lehrern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückzahlungen von Beiträgen und Spenden sind unzulässig.
3. Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Vereins entfaltete Tätigkeiten werden nur aufgrund eines von der Mitgliederversammlung im Einzelfall getroffenen Beschlusses gezahlt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle unbeschränkt geschäftsfähigen volljährigen Personen sowie auch juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines vom Bewerber eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann über den Beitritt entscheidet.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) wenn das (die) Kind(er) des Mitglieds das Gymnasium verlässt (verlassen),
  - b) durch Tod des Mitglieds,
  - c) durch Austritt oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, der auf den Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand folgt. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bleiben fällig und werden nicht zurückgezahlt.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise
  - a) gegen die Satzung verstößt, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn es über einen Zeitraum von zwei Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c) den Interessen des Vereins zuwider handelt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des auf die Wirksamkeit des Ausschlusses folgenden Monats, Beitragsrückstände sind nachzuzahlen, bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Für sozial bedürftige Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise einen bis zu 50% ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen. Freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind erwünscht.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr vollständig durch Einzugsermächtigung oder nach Aufforderung zu entrichten.

#### § 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie vom Vorstand nicht zu besorgen sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich (in Ausnahmefällen alle zwei Jahre) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die vorgesehene Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Kassenberichts des Vorstands,
  - d) Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,

- e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über die vom Vorstand abgelehnte Aufnahme eines Bewerbers, sofern der Bewerber die Mitgliederversammlung anruft,
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die schriftlich vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder an die Mitgliederversammlung gestellt wurden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vereins als Protokollführer zu unterschreiben ist.
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind; sie bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (einfache Mehrheit).

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
  - d. dem Kassenwart.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen Beisitzer wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Vereinsmitglieder, die juristische Personen sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied aus der Elternschaft und ein Mitglied aus der Lehrerschaft (Kollegium) angehören.

4. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Im Rechtsverkehr wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den Vorstand im Sinne von Nr. 1 vertreten. Es sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Beisitzer ist nicht vertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig, es hat jedoch seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers wahrzunehmen.

#### § 11 Rechnungsprüfung

1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin zu wählen, der / die nicht dem Vorstand angehört.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers / der Kassenprüferin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenführung ist jedes Jahr von dem Kassenprüfer / der Kassenprüferin zu prüfen.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.